

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0154/WP17
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Verwaltungsleitung		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	27.04.2016
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
11.05.2016	Rat	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind.
Weitere Stellungnahmen werden ggf. als Tischvorlage verteilt.

Anlage/n:

Stellungnahmen

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 22.04.2016
Thema: „Mehrbedarf für BezieherInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Der Fachbereich Soziales und Integration nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie viele Menschen, die in Aachen Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, erhalten auf Grund einer Erkrankung, eines Handicaps oder aus anderen Gründen einen Mehrbedarf zugesprochen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 30 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen die die Altersgrenze erreicht haben oder Personen die voll erwerbsgemindert sind einen Mehrbedarf, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ besitzen. Einen solchen Mehrbedarf erhalten derzeit 1126 Personen.

Gemäß § 30 Abs. 3 SGB XII wird alleinerziehenden Personen ein Mehrbedarf gewährt. Dies sind derzeit 24 Personen.

Gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII erhalten Personen einen Mehrbedarf, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen. Ein solcher Mehrbedarf wird derzeit 36 Personen gewährt. Der Mehrbedarf kommt nach dem Gutachten des Deutschen Vereins regelmäßig nur bei folgenden Krankheiten in Betracht:

- konsumierende Erkrankungen, gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung
- Mukoviszidose/zystische Fibrose
- Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird
- Niereninsuffizienz mit Dialysediät
- Zöliakie/einheimische Sprue

Frage 2: Wird jede Person, die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt, über die Möglichkeiten von Mehrbedarfszuschlägen informiert, und wenn ja, wie umfangreich sind diese Informationen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Antragstellung werden Antragsvordrucke ausgehändigt. Zu diesen Antragsvordrucken werden auch Hinweise ausgegeben, in denen die Mehrbedarfsansprüche kurz beschrieben werden. Im Rahmen der persönlichen Vorsprache werden die Antragsteller nochmals gefragt, ob ein Schwerbehindertenausweis vorliegt oder eine kostenaufwendige Ernährung auf Grund einer Erkrankung notwendig ist.

Antwort auf Anfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“

Vorbemerkung: Die Anfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ wurde am 29.02.2016 eingereicht. Damit war sie für die für die Ratssitzung am 06.04.2016 fristgerecht gestellt worden und wird hiermit in der Ratssitzung am 11.05.2016 gemäß der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretung der Stadt und die Ratsausschüsse gemäß §13 Abs.4 im Rahmen vorgesehener Fristen beantwortet. Die Verwaltung stellt fest, dass die polemischen Bewertungen im Internetauftritt eines Ratsmitgliedes der Ratsgruppe, die den Eindruck erwecken sollen, eine Antwort sei nicht ordnungsgemäß erfolgt oder gar nicht gegeben worden, der Grundlage entbehren. Insofern wird dem Urheber der Polemik empfohlen, sich mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung vertraut zu machen.

Frage 1:

Welcher konkreten Vorkehrungen hat die Verwaltung für einen solchen Katastrophenfall getroffen und wie sehen die detaillierten Evakuierungsszenarien und Sicherungspläne aus?

Antwort:

Obwohl eine vorbereitende Planung einer Evakuierung für das gesamte Stadtgebiet Aachen nach den landeseinheitlichen rechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen ist, hat die Stadt Aachen Initiativen ergriffen, die Evakuierungsplanung zu optimieren. Mit den in Aachen vorgehaltenen Kräften von Polizei, Feuerwehr und THW ist eine vollständige Evakuierung nach Einschätzung der Verwaltung derzeit nicht durchführbar. Für diesen Fall wäre die Stadt auf überörtliche Hilfe angewiesen. Zudem ist insbesondere die Unterbringung nicht planbar, da hierfür der Zugriff auf eine Infrastruktur notwendig wäre, welche außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegt. Für die Stadt Aachen hat der Verwaltungsvorstand entschieden, dass die Berufsfeuerwehr gemeinsam mit der Polizeibehörde und Straßen NRW die Übertragbarkeit eines von einem Aachener Unternehmen entwickelten Softwaresystems zur Evakuierungsplanung von Großstätten und Regionen prüft, um eine unorganisierte Entfluchtung durch zielführende Maßnahmen, insbesondere zu Verkehrslenkungen, steuern zu können. Dieses System, das im Rahmen einer Förderung des Bundesforschungsministeriums erstellt und für die Städte Nizza und Kaiserslautern bereits entwickelt wurde, könnte unter Umständen hilfreiche Unterstützung zur Evakuierungsplanung leisten.

Frage 2:

Wie gewährleistet die Verwaltung, dass die größtmögliche Anzahl an Menschen aus dem Gefahrenraum transportiert wird und gibt es in dem Zusammenhang gemeinsame Pläne mit der Deutschen Bahn?

Antwort:

Siehe Antwort 1, gemeinsame Pläne mit der Bahn existieren nicht.

Frage 3:

Wie viele Menschen sind nach Ansicht der Verwaltung evakuierbar, bevor die nukleare Wolke Aachen erreicht.

Antwort:

„Die nukleare Wolke“ an sich gibt es nicht. Ob eine Evakuierung oder andere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Intensität der Freisetzung nuklearer Stoffe in zeitlicher und quantitativer Hinsicht, radiologische Lage, meteorologische Bedingungen). Auf die Frage einer vollständigen Evakuierung des Stadtgebietes wurde bereits in der Antwort auf Frage 1 eingegangen. Pauschal lassen sich die Leistungsgrenzen des örtlichen Katastrophenschutzes ohne Hinzuziehen überörtlicher Hilfe nicht benennen, da dies abhängig ist von der konkreten Lage.

Frage 4:

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Informationen im Falle einer nuklearen Katastrophe eindeutig, verständlich für alle Menschen (Flüchtlinge, alte Menschen) und lagegerecht zum richtigen Zeitpunkt erfolgen?

Antwort:

Die Warnung der Bevölkerung erfolgt primär durch die Feuerwehr Aachen. Seitens der Feuerwehr werden Sirenen ausgelöst, Lautsprecherfahrzeuge eingesetzt und Informationstexte an die Medien ausgegeben. Der Bürger ist im Sinne des Bevölkerungsschutzes für die Aufnahme der Information selbst verantwortlich. Es findet an dieser Stelle keine multilinguale Warnung statt, dies würde den Zeitrahmen einer solchen Meldung sprengen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Warnung wird in der Einsatzleitung des Katastrophenschutzes bzw. der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Krisenstab getroffen.

Frage 5:

Falls derzeit kein Evakuierungsplan für Aachens Bevölkerung vorgesehen ist, nach welchen Kriterien und Richtlinien wird im Falle einer Nuklear-Katastrophe und der damit verbundenen Gefahr für die Menschen gehandelt? Und warum rechnet die Verwaltung nicht mit Evakuierungen?

Antwort:

Den Katastrophenschutzplanungen der Stadt Aachen liegen die Rahmenempfehlungen der SSK zugrunde. Das dort verwendete Freisetzungsszenario „FKA“ wurde *„als neues Referenzszenario und damit als Grundlage für die besondere Katastrophenschutzplanung für deutsche Kernkraftwerke und solche ausländische Anlagen, die wegen ihrer grenznahen Lage besondere Planungsmaßnahmen erfordern, bestimmt.“*¹ Dieses Szenario fällt unter die höchste Stufe 7 der internationalen Bewertungsskala „INES“ Hierbei wird von einer Kernschmelze im Reaktor ausgegangen, bei der im Verlauf des Szenarios 10% des Reaktorinventars ins Freie gelangen. Von einer Freisetzung wird 21 Stunden nach dem auslösenden Ereignis ausgegangen. Diese dauert etwa zwei Tage an. Im Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz des Deutschen Bundestages (1. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7209, Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2016, S. 8) wird dieses Szenario wie folgt eingestuft:

„Das Freisetzungsszenario „FKA“ wurde 2001 durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) bei einer Analyse von möglichen Unfallszenarien für deutsche Druckwasser-Reaktoren bestimmt und bei einer erneuten Überprüfung in 2010 durch die GRS als mögliches Szenario bestätigt, allerdings mit einer äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Folgen des Freisetzungsszenarios „FKA“ sind in etwa mit denen des Unfalls in Fukushima Daiichi vergleichbar.“

Weiterhin wird ausgeführt:

„Dem der Risikoanalyse zugrunde gelegtem Ereignis wird keine Eintrittswahrscheinlichkeitsklasse im Sinne der Methode der Risikoanalyse zugeordnet. 1. Der in Kapitel I beschriebene Unfallablauf in einem Kernkraftwerk ist zwar technisch möglich, allerdings nur durch das gleichzeitige Versagen von zahlreichen unabhängigen Sicherheitsmechanismen und damit auch nur mit einer äußerst geringen Wahrscheinlichkeit. Des Weiteren hat die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) infolge des Kernkraftwerks-Unfalls in Fukushima Daiichi, Japan, empfohlen, dass das der Notfallschutzplanung zugrundeliegende Unfallspektrum sich künftig stärker an den potenziellen Auswirkungen als an der berechneten Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen orientieren sollte.“

Aufbauend auf diesem Szenario wurden durch den Bund zwei Risikoanalysen erstellt, welche ein solches Szenario in Deutschland betrachten. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Jahreszeit sowie die Lage des Unfalls, einmal in einem urbanen Raum und einmal in einem ländlichen Raum. Insbesondere das Bundesamt für Strahlenschutz hat die fachliche Bewertung durchgeführt, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat die Leitung bzw. Organisation der Analysen inne gehabt. In beiden Szenarien bewegt sich der maximale Evakuierungsradius im Bereich von ca. 20km. Bezogen auf Tihange liegt Aachen weit außerhalb dieser Zone. Dennoch wird seitens der Stadt weiterhin daran gearbeitet, die Evakuierungsplanung zu optimieren (hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen).

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe Allianz für Aachen vom 28.04.2016

Thema: „Belegung der kommunalen Sporthallen durch Flüchtlinge und die Auswirkungen auf den Schul- und Vereinssport“

Frage 1:

Welche kommunalen Sporthallen waren im Jahr 2015 durch wie viele Flüchtlinge belegt, welche kommunalen Sporthallen sind durch wie viele Flüchtlinge derzeit belegt und welche kommunalen Sporthallen sind als „Vorhalteplätze“ klassifiziert und müssen wie lange bereitgehalten werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgende Turnhallen mit einer Gesamtkapazität von insgesamt 1.231 Plätzen waren in 2015 zeitweise in unterschiedlicher Auslastung belegt:

Barbarastr. 3
Bischofstr. 21
Franzstr. 58-68
Haarbachtalstr. 10
Höfchensweg 44
Königstr. 18-24
Michaelsbergstr. 14
Obere Drimbornstr. 50
Philipp-Neri-Weg 12
Reumontstr. 52
Rombachstr. 99
Saarstr. 66
Vetschauer Str. 2

Derzeit ist keine Turnhalle im Stadtgebiet Aachen mit Flüchtlingen belegt. Folgende Turnhallen mit insgesamt 300 Plätzen sind als Vorhalteoption benannt:

Bischofstr. 21
Königstr. 18-24
Reumontstr. 52
Vetschauer Str. 2

Diese Turnhallen stehen dem Schul- und Vereinssport nach erfolgtem Rückbau unabhängig von der Tatsache, dass sie als Vorhalteplätze benannt wurden, uneingeschränkt zur Verfügung.

Frage 2:

Wie hoch war der finanzielle Aufwand, um die Sporthallen für die Unterbringung von Flüchtlingen auszustatten und wie hoch war oder wird der finanzielle Aufwand, die Hallen ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Ausstattung der Turnhallen wurden bereitgestellt. Eine differenzierte Auswertung des finanziellen Aufwandes ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Die Frage kann daher mit einem vertretbaren Zeit- und Arbeitsaufwand nicht beantwortet werden.

Frage 3:

Wie viele Schulsportstunden sind 2015 aufgrund der Flüchtlingsunterbringung in den Sporthallen ausgefallen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Auswertung der ausgefallenen Schulsportstunden ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Die Frage kann daher mit einem vertretbaren Zeit- und Arbeitsaufwand nicht beantwortet werden.

Frage 4:

Welche Vereine bzw. Reha-Sportgruppen konnten 2015 keinen Sport betreiben bzw. mussten auf andere Hallen ausweichen? Werden die Vereine und die Reha-Sportgruppen für den Ausfall entschädigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine differenzierte Auswertung ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Die Frage kann daher mit einem vertretbaren Zeit- und Arbeitsaufwand nicht beantwortet werden.

Die Sportverwaltung hat sich mit allen Schulen, Sportvereinen u.a. in Verbindung gesetzt, die durch die Schließung der Turnhallen für die Unterbringung der Flüchtlinge betroffen waren. Es bestand jederzeit das Angebot Ausweichbedarfe zu melden. Bei entsprechenden Meldungen wurden gemeinsam mit dem Antragsteller 100% Kompromisslösungen gefunden. Es erfolgt keine Entschädigung für ausgefallene Stunden.

Frage 5:

Wie bewertet die Verwaltung die Situation, dass aufgrund der unkontrollierten Masseneinwanderung kommunale Sporthallen nicht für den Schul-, Reha- und Vereinssport zur Verfügung stehen und was unternimmt die Verwaltung um die dadurch benachteiligten einheimischen Personen zu unterstützen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Notunterkünfte sind stets Übergangslösungen, die im Rahmen eines Abwägungsprozesses in Kauf genommen werden, um für einen begrenzten Zeitraum eine kurzfristige Unterbringung von in Not geratenen Personen zu ermöglichen. Die rechtliche Vorgabe an die Kommunen, Unterkünfte im Rahmen einer Notversorgung zur Verfügung zu stellen, hat zur Folge, dass kaum eine Kommune auf die Einbeziehung von Turnhallen bei der Unterbringung von Personen verzichten kann. In Aachen hat sich die Sportverwaltung unmittelbar mit allen von den Schließungen betroffenen Nutzergruppen in Verbindung gesetzt und im Bedarfsfall Lösungen angeboten (s. Antwort zu Frage 4). Dabei wurde uns großes Verständnis für die Notsituation der Menschen entgegen gebracht. Für die große Solidarität der Schulen und Vereine mit den Geflüchteten möchten wir uns auch an dieser Stelle noch einmal bedanken. Die Verwaltung strebt stets an, die Nutzung von Turnhallen möglichst kurzzeitig in Anspruch zu nehmen

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe Allianz für Aachen vom 28.04.2016 zum Thema: Hausbesetzungen in Aachen

Fragen:

1. Welche Erkenntnisse gibt es über in Aachen besetzte Häuser seit 2010?
2. Was ist über die Hausbesetzer bekannt und gibt es Häuser, die von politisch motivierten Gruppierungen besetzt werden?
3. Über welche Zeiträume waren/sind die jeweiligen Häuser besetzt?
4. Welche Maßnahmen wurden seit 2010 veranlasst, damit besetzte Häuser geräumt werden?
5. Ist die Verwaltung der gleichen Ansicht wie einige Politiker der Linken, dass Hausbesetzungen legalisiert werden sollten?

Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Fragen:

Der Verwaltung liegen keine Informationen über Hausbesetzungen seit 2010 vor.

Bei Hausbesetzungen ist nicht die Verwaltung zuständig. Es ist Aufgabe des Eigentümers, zusammen mit der Polizei diesen Konflikt zu lösen.

Wenn ein Hauseigentümer nichts unternimmt, erlangt unter Umständen auch niemand Kenntnis von einer Hausbesetzung.

Der Eigentümer kann zivilrechtlich gegen die Besetzer vorgehen. Es kann Strafanzeige erstattet werden wegen Hausfriedensbruch bzw. evtl. auch wegen Sachbeschädigung.

Hierfür ist jedoch die Verwaltung der Stadt Aachen nicht zuständig.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Bürgermeisters N. Plum, SPD-Fraktion im Rat der Stadt Aachen, vom 26.04.2016

Vermietung von Privatwohnungen an Touristen

Bürgermeister N. Plum bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- A. Hat die Verwaltung Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang in Aachen Privatwohnungen dadurch dem regulären Wohnungsmarkt entzogen werden, dass diese Wohnungen ausschließlich und kurzzeitig an Touristen oder Gewerbetreibende über Internetportale vermittelt werden ?
- B. Wenn ja:
 - aa. In welchem Umfang erfolgt diese Vermietung ?
 - bb. Kann einem solchen Verhalten juristisch entgegen getreten werden ? Ggfls. Wie ?
- C. Wenn keine keine Erkenntnisse über Vermittlung von Wohnraum für kurze Zeiten über Internetportale vorliegen; Warum nicht ?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Im Zuge der Zensuserhebung wurde für die Stadt Aachen eine Anzahl von maximal 90 Ferien- und Freizeitwohnungen ermittelt.

Eine wohnungsrechtliche Grundlage für vertiefende Recherchen und / oder Maßnahmen gegen die kurzzeitige Vermietung von Privatwohnungen ist nicht gegeben.

Aus allgemeiner Beobachtung über den Wohnungsmarkt sowie ergänzend aus bauordnungs- bzw. gewerberechtlichem Blickwinkel leiten sich aktuell keine besorgniserregenden Zustände ab. Die guten und vielfältigen Angebote von Boardinghouses und Hostels tragen sicher hierzu bei.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Fischer, GRÜNE, vom 11.04.2016 betreffend: „Gehölzpflegemaßnahmen des Landesbetriebs Straßen.NRW“

Zur Ratsanfrage wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wurde vom Landesbetrieb Straßen.NRW im Zuständigkeitsgebiet der Unteren Landschaftsbehörde der Pflegezeitraum 01.10.2015 bis 29.02.2016 eingehalten?

Antwort: Nach Kenntnis der Unteren Landschaftsbehörde wurde der Pflegezeitraum eingehalten. Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin der Regionalniederlassung Vile-Eifel, Außenstelle Aachen, konnte der vorgesehene Zeitplan eingehalten werden, so dass keine Pflegemaßnahmen in der Schonzeit durchgeführt wurden.

2. Der Landesbetrieb veröffentlicht jährlich die geplanten Gehölzpflegemaßnahmen. Für die Pflegesaison 2015/2016 war für weite Bereiche das flächige „Auf-den-Stock-setzen“ vorgesehen. Wurden bei den durchgeführten Arbeiten die Vorgaben der Gehölzpflegehinweise umgesetzt?

Antwort: Der Straßenbetrieb informiert vor Beginn der Pflegesaison die Untere Landschaftsbehörde über die anstehenden Gehölzpflegemaßnahmen an den Bundes- und Landesstraßen. Neben dem Herstellen von Lichttraumprofilen war an einigen Straßenabschnitten das Lättern der Gehölzbestände, sprich das selektive Entfernen von Gehölzen zur Bestandsregulierung vorgesehen. Nach aktueller Auskunft der Niederlassung wurden Böschungen an der L 260, Pariser Ring/Toledoring, ab Vaalser Straße bis zur Einmündung in die Kohlscheider Straße durch Auf-den-Stock-setzen bearbeitet. Der Unteren Landschaftsbehörde liegen bis auf eine Ausnahme (Punkt 3) keine Kenntnisse darüber vor, dass die Vorgaben der Gehölzpflegehinweise an den Bundes- und Landesstraßen missachtet wurden.

3. Sind der Unteren Landschaftsbehörden Maßnahmen bekannt geworden, die seitens des Landesbetriebs als Verkehrssicherung- oder Unterhaltungsmaßnahmen deklariert wurden, die aber weit über das übliche Maß hinausgingen oder sogar als Rodungsmaßnahme eingestuft werden müssen? Ist in besonders gelagerten Fällen die Eingriffsregelung (Ersatzpflanzung) zur Anwendung gekommen?

Antwort: Der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Vorfall bekannt, bei dem es zu ungerechtfertigten Gehölzbeseitigungen gekommen ist. Die vom Landesbetrieb beauftragte Fremdfirma hatte laut Leistungsverzeichnis den Gehölzbestand in der nördlichen Böschung an der BAB 44 im Bereich Grenzübergang Lichtenbusch zu pflegen. Dabei hat sie irrtümlich auf dem anliegenden privaten Grundstück im Bereich des Holzbaches eine größere Anzahl von Bäumen gefällt. Hierbei handelte es sich um Ersatzpflanzungen des Grundstückseigentümers nach § 14 ff BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet. Nach Ermittlung des Sachstandes hat die Untere Landschaftsbehörde ein Verfahren zur Schadenswiedergutmachung eingeleitet. Dieselbe Firma hat auch auf bundeseigener Fläche im Bereich des Grenzübergangs Lichtenbusch mehr Bäume gefällt als beauftragt. Ein Verfahren zur Ersatzpflanzung ist eingeleitet.

4. Gab es Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden oder sonstigen Institutionen? Wenn ja, wie viele?

Antwort: Es gab eine Beschwerde einer Bürgerin. Der vorgetragene Sachverhalt wird derzeit ermittelt. Zu dem Thema Gehölzpflege durch den Landesbetrieb wird ergänzend mitgeteilt, dass der Unteren Landschaftsbehörde für die Pflegeperiode 2015/2016 Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen auf einer Streckenlänge von ca. 30 km genannt worden sind. Aus Kapazitätsgründen kann allenfalls nur stichprobenartig die Einhaltung der maßgeblichen „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen“ überprüft werden. Die Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns unterliegt der Eigenverantwortung des Landesbetriebs Straßen.NRW. Er ist zur Einhaltung der Hinweise verpflichtet. Die

Unteren Landschaftsbehörden berichten hierzu jährlich über die Bezirksregierung dem Ministerium. Zudem fand erstmalig 2015 ein zukünftig jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Höheren Landschaftsbehörde sowie den Unteren Landschaftsbehörden statt, um u.a. die Unterhaltung der Straßengehölze zu optimieren.

Ratsanfrage Postkarten-App „Aachen bewegt“

AfD / Mara Müller

ad 1. Zielvorstellungen

Anlässlich der zahlreichen Besucher zur Reit-EM 2015 sollte Aachen mit drei neuen Stadtansichten präsentiert werden. Sie stellen Orte in den Fokus, die sich in den letzten Jahren im Rahmen der Stadtentwicklung positiv verändert haben, attraktive touristische Szenerien bieten und bislang nicht mit hochwertigen Ansichten präsent waren.

Mit Hilfe der innovativen Augmented Reality-Technik werden zusätzlich zu den Postkarten per App-Angebot anschaulich imageträchtige Infos über Aachen vermittelt: Das Motiv mit CHIO-Brücke thematisiert CHIO und Sportpark Soers und zeigt gleichzeitig das attraktive Eingangstor in die Stadt. Die beiden Motive RWTH/SuperC und Elisengarten liefern Inhalte zu den wichtigsten Markenbausteinen Aachens, *Innovation* und *Tradition* bzw. *Wissenschaft* und *Geschichte*. Der Elisengarten unterstreicht zudem den Aspekt der besonderen Lebensqualität, die Aachen zu bieten hat.

Die App steht für Aachens Verständnis als Technologie- und Wissenschaftsstandort, an dem Wissenschaft praktisch gelebt wird. Kommunikationsmedien im Marketing greifen auf Mittel neuester Technik zurück, um dieses Verständnis zu vertiefen. Die Inhalte der App sind ohne aktuellen zeitlichen Bezug, so dass Postkarten und App als Basisprodukt der Kommunikation dauerhaft zur Verfügung stehen.

ad 2. Nutzungszahlen, Postkartenverkäufe

Downloads: 520

Die Postkarten werden kontinuierlich kostenfrei verteilt.

ad 3. Ausgaben

10.025,75 € (s. Fraktionsfreigabe vom 18.06.2015)

ad 4. Weitere Marketing-Projekte in Bearbeitung/Planung

Dokumentationen und Präsentationen zu laufenden und vergangenen Projekten finden Sie unter www.marketing-aachen.de.

Besondere Schwerpunkte sind in diesem Jahr die Projekte „Future Lab Aachen“ und „Einkaufen in Aachen“.

Fachbereich Presse und Marketing, Mai 2016

Anfrage der AfD-Fraktion vom 21.04.2016
Thema: Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße

Zu den einzelnen Fragen der o. g. Ratsanfrage wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Welche Kosten entstehen der Stadt Aachen durch die Straßenumbenennung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Personalkosten der beteiligten Fachbereiche sind in der genauen Höhe nicht bekannt. Die Kosten für die Beschilderung betragen laut Auskunft des Aachener Stadtbetriebes pro Schild inkl. Schelle rund 40,00 €. Dazu kommen ggf. die Kosten für eine Mastverlängerung und für die Montage mit ca. 100,00 €. Zudem betragen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, die lt. Fachbereich Presse und Marketing ca. 480,00 € betragen. Ferner sind auch die Portokosten zu zahlen.

Frage 2: Welche Maßnahmen müssen die Bewohner der Straße ergreifen und in welcher Höhe entstehen für diese Kosten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einer Umbenennung wird das alte Straßennamenschild mit einem roten Balken versehen und ein Jahr lang neben dem neuen Straßennamenschild in der Örtlichkeit verbleiben. Dies dient der besseren Orientierung in der Übergangszeit und ermöglicht den Betroffenen, notwendige Umstellungen zeitlich gestreckt durchzuführen.

Die Anwohner haben die Möglichkeit ihre Kontakte über die Adressänderung zu informieren. Vom Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung erfolgt zudem eine Nachricht an die Träger öffentlicher Belange (z. B. Grundbuchamt, Finanzamt), die Versorgungsträger (z. B. Stawag), das Katasteramt der Städteregion, sowie die betroffenen städtische Fachbereiche (z. B. Bürgerservice/Einwohnermeldeabteilung) zur Berichtigung der jeweils dort geführten Nachweise.

Die Korrektur der Anschriften in den Ausweispapieren und den KFZ-Fahrzeugscheinen wird innerhalb von 12 Monaten nach der Straßenumbenennung von den städtischen Fachbereichen kostenfrei vorgenommen.

Zur kostenlosen Berichtigung der Ausweispapiere, des Fahrzeugscheines bzw. des Führerscheins, dient den Dienststellen der Umbenennungsbescheid als Vorlage. Die Eigentümer sind verpflichtet auch ihre Mieter über die Umbenennung und die angebotenen Leistungen der Verwaltung kurzfristig zu informieren

Frage 3: In welchem Umfang übernimmt die Stadt die ggf. entstehenden Auslagen der Bewohner?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zuvor beschriebenen Handlungsempfehlungen übernimmt die Stadt Aachen keine anderweitigen Auslagen

Zu der Ratsanfrage des Rats Herrn Hermann Pilgram vom 30.03.2016 betreffend der Gelben Säcke nimmt der Aachener Stadtbetrieb wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

In der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen ist vereinbart, dass dort, wo der Vollservice für die Abfallbehälter besteht, ebenso der Vollservice für die „Gelben Säcke“ gilt.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Der Aachener Stadtbetrieb schließt sich Ihrer Meinung an, dass sich durch eine konsequente Umsetzung des Vollservices im Innenstadtbereich das Problem der Verunreinigungen durch zu früh herausgestellte „Gelbe Säcke“ in Teilen reduzieren lassen würde.

Gleichwohl lässt sich das individuelle Verhalten der Grundstückeigentümer/Mieter durch alleinige Öffentlichkeitsarbeit nur eingeschränkt beeinflussen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Bürger häufig aus den unterschiedlichsten Gründen freiwillig auf den ihnen eigentlich zustehenden Vollservice für die „Gelben Säcke“ verzichten. Dies liegt zum einen daran, dass sie tagsüber nicht immer zu Hause sind, um nicht nur dem Aachener Stadtbetrieb, sondern auch dem zeitlich versetzt eintreffenden Entsorgungsunternehmen im Auftrag der Dualen Systeme die Tür zu öffnen. Zum anderen wollen manche Grundstückseigentümer/Mieter auch neben dem Aachener Stadtbetrieb kein weiteres Fremdunternehmen den Zugang zu ihrem Haus ermöglichen. Die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung des Vollservices für die „Gelben Säcke“ besteht nicht.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen nimmt der Aachener Stadtbetrieb die Problematik nochmals auf und wird auf der Internetseite des Aachener Stadtbetriebes sowie im Abfallkalender ab dem Jahr 2017 erneut explizit auf den Vollservice und die bestehenden Regularien für die Entsorgung der „Gelben Säcke“ hinweisen. Darüber hinaus wird der Aachener Stadtbetrieb kurzfristig eine Presseveröffentlichung in die Wege leiten.